40

2017-09-18/2011
Bearbeiter/in: Frau Gabriel
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

18.9.17

01
a.d.D.

Stellungnahme des Stadtelternrates Schwerin (Schulen) im Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales am 14.09.2017
hier: Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung bittet um Beschlussfassung in der Sitzung der Stadtvertretung am 18.09.2017. Seit April 2017 (Bekanntmachung der Änderung des SchulG M-V) ist die Landeshauptstadt Schwerin Trägerin der Schülerbeförderung.Seit dem arbeitet die Verwaltung mit Hochdruck an den zur Gesetzesumsetzung notwendigen Schuleinzugsbereichen mit deren Zuschnitte und an der Schülerbeförderungssatzung. Hierzu gab es mehrere Gespräche mit dem Staatlichen Schulamt Schwerin und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V. Eine frühere Einbringung in die Gremien war aufgrund der Komplexität nicht möglich. Gleichwohl ist der Handlungsspielraum aufgrund der gesetzlichen Regelungen gering. Eine Beschlussfassung am 18.09.2017 bietet für die Eltern eine zügigere Rechtssicherheit, insbesondere mit dem Blick auf die bevorstehenden Anmeldeverfahren für die Erstklässler des kommenden Schuljahres.

Dieses vorausgeschickt, werden die vom Stadtelternrat aufgeworfenen Fragen wie folgt beantwortet:

1. **Keine rechtzeitige Unterrichtung des StER SN (Schulen) über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 89 Abs. 3 SchulG M-V. Es erfolgte eine Erstinformation erst nach der Beschlussfassung des Hauptausschusses! Warum so spät?**

Gem. § 89 Abs. 3 S. 2 SchulG M-V unterrichtet der Schulträger den Stadtelternrat rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungsberechtigten.

Per E-Mail hat der StER seine Mitarbeit bei der Erstellung der Satzungsentwürfe angeboten. Hierzu gab es mehrere Gespräche zwischen der Fachverwaltung und Herrn Schiffel als Vorsitzender des StER. In diesen Gesprächen ist deutlich gemacht worden, dass der StER nach verwaltungsinterner Abstimmung (Befassung in der Dezernentenberatung) beteiligt wird.

Dementsprechend hat die Verwaltung nach Befassung in der Dezernentenberatung am 29.08.2017 dem Stadtelternrat die beiden Beschlussvorlagen nebst Anlagen am 31.08.2017 per E-Mail zur Verfügung gestellt und zugleich Gesprächsbereitschaft angezeigt. Zeitgleich wurden die Unterlagen an die Mitglieder des Hauptausschusses versandt.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 05.09.2017 wurden die Beschlussvorlagen zur weiteren Befassung in den Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales als zuständigen Fachausschuss verwiesen.

In der Sitzung des Fachausschusses am 14.09.2017 wurde dem Stadtelternrat umfängliches Rederecht eingeräumt. Die von ihm aufgeworfenen Fragen wurden seitens der Verwaltung und der Ausschussmitglieder beantwortet.

2. **Es wurde durch die Verwaltung/Schulträger keine verpflichtende Anhörung der Schulkonferenzen gemäß § 76 Abs. 9 Nr. 5 SchulG M-V durchgeführt? Die**

Schulkonferenzen der jeweiligen Schulen sind vor der Entscheidung bzw. dem Beschluss der Einführung der Schülerbeförderung und Schulwegsicherung zu hören! Dies betrifft sowohl die Schulen in staatlicher, als auch die Schulen in freier Trägerschaft!

Es ist vorgesehen, die Schulkonferenzen zu hören. Aufgrund der Zeitschiene bis zum Erreichen der Sitzung der Stadtvertretung am 18.09.2017 und der Sitzungsmodi der Schulkonferenzen von einem bis zwei Mal im Schuljahr wird die Anhörung nachgeholt.

3. **Liegen schriftliche Zustimmungen vom staatl. Schulamt Schwerin und vom Ministerium für Bildung, Wis-senschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern zu den derzeitigen beiden Entwürfen der Schuleinzugs-bereichssatzung und der Schülerbeförderungssatzung vor?**

Bezüglich der Schuleinzugsbereichssatzung gibt es per E-Mail ein in Aussicht gestelltes positives Votum des Staatlichen Schulamtes Schwerin.

Im Weiteren fand wegen der Schülerbeförderungssatzung eine enge Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V statt.

4. **Es besteht ein Widerspruch zwischen Schulentwicklungsplanung (Planungsbereiche) und Schuleinzugsbereichssatzung? Wie wurden die Kapazitäten geprüft?**

Die am 13.06.2016 von der Stadtvertretung beschlossene Schuleinzugsbereichssatzung fand durch die Schulbehörden keine Zustimmung. Mit der für die Beschlussfassung am 18.09.2017 vorgesehenen Fassung soll den Anforderungen der Schulbehörden genüge getan werden, das betrifft insbesondere die straßengenaue Benennung der Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen und die Bildung einzelner Schuleinzugsbereiche für die beiden ab 7. Klasse allgemein zugänglichen Gymnasien (Fridericianum und Goethe). Insofern erfolgte eine Präzisierung auf Grundlage der aktuellen straßengenauen Bevölkerungsdaten und der vorhandenen Kapazitäten (einschließlich der Berücksichtigung der prozentualen Beschulung in Schulen in freier Trägerschaft). Die Kapazitäten wurden unter Einbeziehung der Schulen geprüft.

5. **Warum gibt es Diskrepanz zwischen Satzung kürzeste Weg und Beschlussvorlage mit „praktizierten Fahrwegen" unterschieden?**

Ob Schülerbeförderung gewährt werden kann oder nicht, ist vom Fußweg abhängig. Maßgeblich ist hier der kürzeste Weg. Bei der Festlegung von Schuleinzugsbereichen wurden „praktizierte Fahrwege", also ÖPNV-Verbindungen berücksichtigt (Bsp. Grundschulkinder aus dem Schlossgarten werden mit der Linie 14 ihre örtlich zuständige Schule sicher erreichen können.)

6. **Welche Maßgaben bzw. Kriterien bestehen für die eingeräumten Ausnahmen aus § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 Schülerbeförderungssatzung?**

Mit diesen Regelungen sollen (rechtsmittelfähige) Einzelfallentscheidungen ermöglicht werden.

7. **Wie wird die Erstattung des für die kostenlose Schülerbeförderung anfallenden Kostenanteils beim Erwerb von Zeitfahrkarten ermittelt?**

8. **Wie erfolgten die Ermittlungen der Varianten und die Höhe der Beträge der Kostenerstattung?**

Gemeinsame Antwort zur Frage 7. und 8.:

Der Nahverkehr Schwerin hat auf Grundlage seines bestehenden Tarifsystems den Kostenanteil kalkuliert.

9. Warum ist der Antrag jährlich neu zu stellen?

Die persönlichen (Lebens-)Verhältnisse der Familien können sich unterjährig ändern, so dass erneute Antragstellungen sachdienlich sind.

10. Wie ist die Regelung zur der Wohnung nächstgelegenen Haltestelle gemäß § 5 Abs. 2 der Schulbeförderungssatzung zu verstehen, wenn die nächste Haltestelle nicht von einer ÖPNV-Verbindung des Schulweges bedient wird?

Grundsätzlich wird die Schülerbeförderung auf Basis der Mitbeförderung im Rahmen des ÖPNV gewährleistet und damit ab den Haltestellen des ÖPNV.

11. Gelten die Erstattungsansprüche auch rückwirkend? Wenn ja, wie lange zurück?

Die Schülerbeförderung und die Erstattungen erfolgen ab Antragstellung.

12. Wie wird die Erstattung des für die kostenlose Schülerbeförderung anfallenden Kostenanteils beim Erwerb von Zeitfahrkarten ermittelt?

Siehe Frage 7. und 8.

13. Wie sind diese Regelungen anzuwenden, wenn Eltern unter den bisherigen Rahmenbedingungen Entscheidungen getroffen haben, die erheblich geändert werden?

Die Schulwahlfreiheit und die Schülerbeförderung stehen nicht im Zusammenhang.

14. Welche fachlichen Gründe bestehen, damit ab Klasse 7 neue Regeln gelten (2km zu 4km)? Obwohl sich die Schule nicht ändert, fällt die Erstattung weg.

Mit der Entfernungsregelung (2 km von Klassenstufe 1 bis 6 und 4 km ab Klassenstufe 7) hat sich die Verwaltung zum einen an der städtischen Verwaltungspraxis im Rahmen von BuT-Bewilligungen und zum anderen an der langjärigen Verwaltungspraxis zur Schülerbeförderung in Mecklenburg-Vorpommern orientiert.

15. Die Kapazitäten der Werner von Siemens Schule umfasst nach der Schulentwicklungsplanung 468 Schüler. Wie sollen die Schüler der Stadtteile Warnitz, Friedrichtal, Medewege, Sacktannen, Lewenberg, Weststadt, Wickendorf und Neumühle in dieser Schule untergebracht werden?

In Zeiten der Schulplatzknappheit Schuleinzugsbereiche festzulegen, stellt eine Herausforderung dar. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Schuleinzugsbereiche zum Schuljahr 2018/2019 erneut angepasst werden müssen.

Ungeachtet dessen, war ein erster Schritt der Schulplatzknappheit im Grundschulbereich zu begegnen, auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung die Grundschule Lagerstraße / Ecke Speicherstraße zu errichten und zum Schuljahr 2017/2018 in Betrieb zu nehmen. Weiterhin legt die Schulentwicklungsplanung die Neuerrichtung einer weiteren Regionalschule im Bereich Weststadt fest. Nach derzeitigem Stand könnte die neue RegS zum Schuljahr 2019/2020 in Betrieb gehen. Diese wird nicht nur die Werner-von-Siemens-Schule, sondern auch die RegS Erich Weinert entlasten.

16. **Bei der bei Benutzung von Kraftfahrzeugen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 in begründeten Ausnahmefällen und Genehmigung durch den Träger der Schülerbeförderung für den Hin- und Rückweg der Schülerin und des Schülers eine Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz- LR KG M-V. Wie soll dieses tatsächlich angewandt werden? Wird auch entsprechendes Tagegeld bei einer Abwesenheit der Wohnung von mehr als 8 Stunden gewährt?**

Es wird auf die Satzungsregelung und das LRKG M-V verwiesen. Es wird nur die Wegestreckenentschädigung gewährt.

2. Beispiele: Kapazitäten der jeweiligen Schulen

Grundschulen
Grundschule Lankow mit einer Schüler-Aufnahmekapazität von rund 340- soll die örtlich zuständige Schule für
- 4 Stadtteile/Stadtgebiete der Stadt Schwerin plus aus dem Ort Pingelshagen bilden?
Medewege 225
Lankow 9.836
Friedrichsthal 3.523
Warnitz 1.579
Ort Pingelshagen 865
Einwohner insgesamt: 16028
Sollten sich aus diesen Stadtgebieten alle Schülerinnen und Schüler für 1. bis 4. Klassen plus 3 Diagnoseförderklassen
für diese örtlich zuständige, Grundschule anmelden, wäre doch die Grundschule Lankow mit einer Schüler-
Aufnahmekapazität von rund 340, überbucht!?
Regionale Schulen
Werner-von-Siemens- Schule mit einer Schüler-Aufnahmekapazität von rund 270- soll die örtlich zuständige
Schule für - 12 Stadtteile/Stadtgebiete der Stadt Schwerin bilden?
Lewenberg 1.937
Medewege 225
Wickendorf 686
Weststadt 11.676
Lankow 9.836
Neumühle 3.078
Friedrichsthal 3.523
Warnitz 1.579
Sacktannen 0
Einwohner insgesamt: 32540

Sollten sich aus diesen Stadtgebieten alle Schülerinnen und Schüler für 5. bis 10. Klassen für diese örtlich zuständige, regionale Schule anmelden, wäre doch die Werner-von-Siemens- Schule mit einer Schüler-Aufnahmekapazität von rund 270, überbucht!?

Gymnasien
Die Gymnasien in der Landeshauptstadt haben unterschiedliche Ausprägungen (Fritz hochbegabt, Goethe musisch).
Mit den Festlegungen der Einzugsbereiche wird diesen Ausprägungen nicht Rechnung getragen, denn der Wohnort ist maßgeblich für die Zuordnung.

Zunächst wird auf die Beantwortung der Frage 4 und auf die Schulentwicklungsplanung verwiesen.

Den unterschiedlichen Ausprägungen des Gymnasiums Fridericianum und des Goethe-Gymnasiums wird insoweit Rechnung getragen, dass das gesamte Stadtgebiet für die Klassenstufen 5 und 6 das Einzugsgebiet für die jeweilige Schule ist. Ab Klasse 7 sind beide Gymnasien ohne über die Gymnasialempfehlung hinausgehenden Zugangsvoraussetzungen allgemein zugänglich.

Manuela Gabriel